

## FREIZEITCLUB MILLAND

AUTONOME PROVINZ SÜDTIROL AUTONOMA  
BOZEN-SÜDTIROL DI BOLZANO-ALTO ADIGE

Protokoll-  
Gabin  
Data di  
protocollo

21-05-2019

Uhrzeit  
ora

Protokollnummer:  
numero di protocollo.

51.05 / 348709

C.12

### Art. 1

Der Verein führt den Namen FREIZEITCLUB Milland

### Art. 2

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend in Bezug auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung (Sport, Erholung, Freizeit).

### Art. 3

Der F.C.M. ist unparteilich und hat keine Gewinnabsichten.

### Art. 4

Der Sitz des Vereins ist in Vintlerweg 34 - Milland / I-39042 Brixen (BZ).

### Art. 5

Mitglieder des Vereins sind alle jene Personen, die in dem Verein aufgenommen wurden und jährlich den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuss. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied des Vereins hat die Statuten zu respektieren. Bei Nichteinhaltung der Statuten kann der Vereinsausschluss über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.

### Art. 6

Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und alle Ämter und Funktionen, die im Verein ausgeführt werden, sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

### Art. 7

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, freiwillig aus dem Verein auszutreten und muss in diesem Fall seinen Mitgliedsausweis sowie den Schlüssel des Clubraumes rückerstatten.

### Art. 8

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Gruppen bilden, die sich mit besonderen Themenschwerpunkten bzw. Vorhaben befassen. Diese Gruppen werden von einem Gruppenleiter, der im Ausschuss vertreten ist, geleitet.

### Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vereinspräsident
- c) der Ausschuss
- d) die Revisoren

Art. 10

Die Vollversammlung wird jährlich einmal einberufen und besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die V.V. genehmigt die Jahresabschlussrechnung. Die Beschlüsse der V.V. werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Jahresabschlussrechnung wird vom Ausschuss der V.V. präsentiert und muss durch Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Hand aufheben; nur wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt, erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl. Die Wahl des Präsidenten und des Ausschusses erfolgt in geheimer Wahl.

Art. 11

Den Vorsitz im F.C.M. führt der Präsident. Bei Neuwahlen führt den Vorsitz ein von der V.V. bestimmter Vorsitzender. Über jede V.V. muß ein Protokoll geführt werden.

Art. 12

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 13

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) 3 Mitglieder (Schriftführer, Kassier, Raumwart können vom Ausschuss beschlossen werden.)

Art. 14

Der Präsident wird durch die V.V. in einem eigenen Wahlgang auf 2 Jahre gewählt. Der Vizepräsident sowie die restlichen 3 Mitglieder des Ausschusses werden durch die V.V. auf 2 Jahre gewählt.

Art. 15

Der V.A. ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 16

Der V.A. kann jederzeit ein Mitglied wegen mangelnder Disziplin oder schwerwiegender Vergehen ermahnen; in schwerwiegenden Fällen kann der Ausschuss den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

Art. 17

Die Revisoren: Die Anzahl der Revisoren wird auf 2 Personen festgesetzt. Sie werden von der V.V. auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und haben die Aufgabe der Überwachung der Tätigkeit des V.A. in finanzieller Hinsicht. Sie sind nur der V.V. verantwortlich und beantragen bei der V.V. die finanzielle

Entlastung des V.A. Sie können gleichzeitig in die Buchhaltung des Vereins Einsicht nehmen.

Art. 18

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benützung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und die Mitglieder haften dafür.

Art. 19

Auflösung des Vereins:

Der Verein wird in folgenden Fällen aufgelöst:

- a) Durch Beschluß der V.V.. Ein derartiger Beschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit gefaßt werden.
- b) Durch Reduzierung der Mitgliederzahl auf 5 Personen

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die V.V., nach vorhergehender Deckung aller Verpflichtungen, über das Restvermögen. Bei Auflösung der Organisation sind die nach Abschluss der Liquidation verbliebenen Güter anderen Organisationen mit Sitz in Mailand, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, zu übertragen. Zur Beschlussfassung über die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich.

Art. 21

Schlussbestimmungen:

In allen Fällen, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des italienischen Zivil-Gesetzbuches.

Art. 22

Durch Genehmigung der Statuten von Seiten der V.V. des F.C.M. werden sämtliche vorher geltenden Satzungen des Vereins außer Kraft gesetzt.